

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Fragebogen Nr. 11

**Zinkhütten (mit Ausnahme der Zinkblenderösthütten zur Herstellung von
Schwefelsäure oder verflüssigter schwefliger Säure)
für das Kalenderjahr 19**

- I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte
Personen sind im Jahre 19 durchschnitt-
lich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

- B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen
gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre
19 gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

M

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

II. Wie hoch ist der Verbrauch Ihrer Zinkhütte gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

A. Galmei, gebrannt oder auf gebrannt umgerechnet?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 3)

B. sonstigen oxydischen Zinkerzen?

C. Zinkblende, abgeröstet oder auf abgeröstet umgerechnet? ;
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 3 u. 4)

D. Zinkischen Ofenbrüchen, Zinkschwamm, Zinkasche, Zinkoxyden, Altzink, Eisen- oder Hartzink und anderen zinkhaltigen Erzeugnissen?

III. Wie hoch ist der Gesamtwert der vorstehend unter II aufgeführten verarbeiteten Stoffe frei Zinkhütte gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)

	Inländischer ¹⁾		Ausländischer ²⁾	
	Verarbeitete Menge t	Gesamtinhalt an Hauptmetallen ³⁾	Verarbeitete Menge t	Gesamtinhalt an Hauptmetallen ³⁾
A.				
B.				
C.				
D.				

t

M

¹⁾ Luxemburg ist zum Inland zu rechnen.

²⁾ Von den aus dem Ausland bezogenen Stoffen sind die auf die einzelnen Herkunftsländer (Gewinnungsländer) entfallenden Mengen noch besonders anzugeben.

³⁾ Es ist der Gesamteinhalt an Hauptmetallen nach Gewicht anzugeben, und zwar an unedlen Metallen in Tonnen, an edlen Metallen (Gold und Silber) in Kilogramm. Der Gewichtsmastab ist stets einzutragen.



Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

IV. Wie hoch ist die Jahreserzeugung Ihrer Zinkhütte gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 6)

- A. Rohzink, zum Absatz bestimmt?
- B. raffiniertem Zink?
- C. Zinkstaub, zum Absatz bestimmt?
- D. rohen Zinkoxyden, zum Absatz bestimmt?
- E. Zinkblei, zum Absatz bestimmt?
- F. Hartzink oder Bodenzink, zum Absatz bestimmt?
- G. Cadmium?
- H. Quecksilber?
- J. anderen Erzeugnissen und welchen?

Menge t	Wert M.

V. Wie hoch ist der Bestand am 1. Januar 19
gewesen an:

- A. Rohzink, zum Absatz bestimmt?
- B. raffiniertem Zink?
- C. Zinkstaub?

t
t
t

VI. Wie hoch ist der Absatz im Jahre 19
gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 7)

- A. Rohzink, zum Absatz bestimmt?
- B. raffiniertem Zink?
- C. Zinkstaub?

t
t
t

VII. Haben Sie neben der Zinkhütte noch andere
Industriezweige betrieben und welche*)?

*) Die Antwort auf die Frage VII dient nur zur Nachprüfung der von der Berufsgenossenschaft angegebenen Betriebe, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Betriebe zu erhalten.





Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 11

Zinkhütten (mit Ausnahme der Zinkblenderösthütten zur Herstellung von Schwefelsäure oder verflüssigter Schwefliger Säure).

1. Wenn ein Unternehmer mehrere Zinkhütten besitzt, so bleibt es ihm überlassen, ob er — unter Nachforderung der benötigten Fragebogen — für jede Zinkhütte einen besonderen Fragebogen ausfüllen oder die Angaben für sämtliche in einem Bundesstaat oder in einem Landesteile gelegenen Zinkhütten auf einem Fragebogen machen will. In letzterem Falle sind so viel Fragebogen auszufüllen, als Bundesstaaten oder Landesteile für den Unternehmer in Frage kommen.

Sind neben zinkhaltigen Erzen, Abfällen usw. auch andere Erze, Abfälle usw. verarbeitet worden, so ist für jeden Zweig des Hüttenbetriebs ein besonderer Fragebogen auszufüllen; z. B. sind für einen Betrieb, in dem zinkhaltige Erze und Abfälle sowie Blei- und Silbererze und blei- und silberhaltige Halbfabrikate zur Verarbeitung gekommen sind, zwei Fragebogen auszufüllen, nämlich ein Fragebogen für die Zinkhütten und ein anderer Fragebogen für die Blei- und Silberhütten.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I A und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Zinkhütte der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesen, gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Sollte diese Feststellung auch schätzungsweise nicht ausführbar sein, so sind die beschäftigt gewesen Personen wie deren Löhne und Gehälter nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebs zu bezeichnen, bei dem die Beschäftigung vorwiegend stattgefunden hat.

In Staats- und Kommunalbetrieben sind die beschäftigt gewesen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdienstlohn bis zu 5000 M mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II. Es sind diejenigen Stoffe anzugeben, die in der Zinkhütte während des Erhebungsjahrs tatsächlich verarbeitet worden sind — einerlei ob die Verarbeitung für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung in Lohn stattgefunden hat —, nicht aber die Stoffe, die im Erhebungsjahre nur bezogen, aber nicht verarbeitet worden sind. Es sind daher in Betracht zu ziehen die Vorräte, die zu Beginn des Erhebungsjahrs vorhanden gewesen und im Erhebungsjahre verarbeitet worden sind, dagegen außer Ansatz zu lassen die Vorräte, die am Ende des Erhebungsjahrs verblieben sind. Nicht zu berücksichtigen sind diejenigen Halbfabrikate und Abfälle, die in der Zinkhütte entstanden und dort weiter verarbeitet worden sind, mitzurechnen dagegen diejenigen Halbfabrikate und Abfälle, die von solchen anderen Zinkhütten desselben Besitzers stammen, über die besondere Fragebogen ausgestellt werden.

Von den verarbeiteten Erzen ist der Gehalt an Hauptmetallen anzugeben. Unter Metallgehalt im Sinne dieses Fragebogens ist nicht der gewinnbare Metallgehalt, d. i. der Gehalt der Erze an Metallen zu verstehen, sondern der wirklich ausgebrachte Metallgehalt. Als Hauptmetalle sind diejenigen Metalle anzusehen, die wirtschaftliche Bedeutung haben.

Es ist das Gewicht des Galmei im gebrannten und der Zinkblende im abgerösteten Zustand anzugeben. Hat nur die Ermittlung des Gewichts des rohen Galmei und der rohen Zinkblende stattgefunden, so ist das Gewicht auf gebrannten Galmei und auf abgeröstete Zinkblende umzurechnen.

Ist die ausländische Zinkblende im Inland abgeröstet worden, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, aus dem die rohe Zinkblende stammte.



5. Zu Frage III. Der Wert der verarbeiteten Stoffe ist frei Zinkhütte anzugeben. Als Wert ist einzusetzen:

- a) der Marktpreis für die aus eigenen Werken des Besitzers der Zinkhütte bezogenen Stoffe, soweit diese nach den Ausführungen in Ziffer 4 anzugeben sind,
- b) der tatsächlich fakturierte Preis für die von fremden inländischen Werken oder Händlern oder aus dem Ausland bezogenen Stoffe. Von dem fakturierten Preise ist der genossene Skonto und Rabatt in Abzug zu bringen.

In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Zinkhütte einzusetzen.

Ist der Wert der für fremde Rechnung in Lohn verarbeiteten Stoffe nicht bekannt, so ist er aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse nach Abzug der gesamten Verarbeitungskosten, d. h. des dem Auftraggeber fakturierten Betrags (Schmelzlohn) zu berechnen.

Der Wert für die aus eigenen inländischen Gruben bezogenen rohen und aufbereiteten Erze muß mit dem, der im Fragebogen für die Erzbergbaubetriebe für die gewonnenen Erze angegeben ist, nahezu übereinstimmen. Der in den vorliegenden Fragebogen einzusetzende Wert darf nur um den Betrag der Transportkosten von der Grube bis zur Zinkhütte und der sonstigen Unkosten des Transports höher sein, als der in dem Fragebogen für die Erzbergbaubetriebe angegebene Wert.

War die verarbeitete Zinkblende in der Schwefelsäurefabrik abgeröstet worden, so ist nicht der Wert der rohen Zinkblende, sondern der Wert der abgerösteten Zinkblende zu berücksichtigen. Dieser Wert muß mit dem, der im Fragebogen für die Schwefelsäurefabriken für die gewonnene abgeröstete Zinkblende angegeben ist, übereinstimmen.

6. Zu Frage IV. Es sind die im Erhebungsjahr als Endprodukte der Zinkhütte hergestellten und nicht die in diesem Jahre abgesetzten Erzeugnisse und deren Werte anzugeben.

Zu den „anderen Erzeugnissen“ sind auch die verwertbaren Abfälle zu rechnen.

Rohzink ist nur dann als erzeugt anzugeben, wenn es zum Absatz bestimmt ist, dagegen nicht, wenn es in dem Betriebe selbst weiter raffiniert werden soll. Unter IV F ist nur das zum Absatz bestimmte Hartzink oder Bodenzink einzutragen, das beim Raffinieren des Werkzinkes entstanden ist, aber nicht dasjenige Hartzink, das sich bei der Verzinkerei des Eisens gebildet hat. Als zum Absatz bestimmt sind Rohzink und Hartzink oder Bodenzink auch dann anzusehen, wenn es an andere Betriebe desselben Besitzers zur weiteren Verarbeitung abgegeben wird. Es sind daher, wenn die in der Zinkhütte endgültig gewonnenen Erzeugnisse in Betrieben des Besitzers der Zinkhütte weiter verarbeitet werden, indem z. B. aus raffiniertem Zink Zinkblech, Zinkwaren usw., aus Rohzink und Hartzink Zinkweiß hergestellt wird, nicht das Zinkblech, die Zinkwaren, das Zinkweiß usw. nach Menge und Wert anzugeben, sondern das bei deren Herstellung verarbeitete raffinierte Zink, Rohzink und Hartzink. Derartige Weiterverarbeitungen sind bei Frage VII zu vermerken.

Der Wert ist für jedes besonders aufgeführte Erzeugnis ab Zinkhütte aus den erzeugten Mengen zu berechnen unter Zugrundelegung:

- a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,
- b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke oder bei der Herstellung für fremde Rechnung in Lohn.

Bei Ermittlung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt oder für fremde Rechnung in Lohn hergestellt worden sind. Hierbei sind nur diejenigen verwertbaren Halbfabrikate und Abfälle zu berücksichtigen, die zum Verkauf oder zur Abgabe an andere eigene Werke bestimmt sind, für die besondere Fragebogen ausgestellt werden, dagegen nicht diejenigen Halbfabrikate und Abfälle, die in Ihrer Zinkhütte weiterverarbeitet werden sollen. (Siehe vorstehende Ziffer 4.)

7. Zu Frage VI. Es ist der gesamte Absatz im Erhebungsjahr und nicht etwa nur der Absatz der in diesem Jahre in der Zinkhütte hergestellten Erzeugnisse anzugeben. Als Absatz ist auch die Abgabe an andere Betriebe des Besitzers der Zinkhütte anzusehen.

8. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.